

## §3

Zur Unterschrift auf Dienstaufträgen sind nur berechtigt:  
für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

Minister, Staatssekretäre und Hauptabteilungsleiter in  
ihrem Geschäftsbereich;

für die Landesregierungen:

Minister und Hauptabteilungsleiter in ihrem Geschäftsbereich;

für die Räte der Kreise und Gemeinden:

Landräte, Oberbürgermeister, Kreisräte, Stadträte und  
Bürgermeister, jeweils in ihrem Geschäftsbereich;

für die unterstehenden Dienststellen, Institute und Körperschaften:

die Leiter und ihre Stellvertreter für ihren Geschäftsbereich.

## §4

Der Dienstauftrag muß neben der Unterschrift mit einem Dienstsiegel versehen sein.

## §5

Der Dienstauftrag wird für einen einmaligen dienstlichen Auftrag ausgestellt. Bei Angestellten, die ständig im Außendienst tätig sind, kann die Gültigkeit bis zu einem Monat festgesetzt werden. \*

## §6

Der Dienstauftrag hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Dienstausweis und dem Deutschen Personalausweis.